

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt auf Grundlage des ermittelten Bedarfs für das Kindergartenjahr 2024/2025 (Jugendhilfeplanung) die Meldung der Kindpauschalen an das Land für das Kindergartenjahr 2024/2025.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern über geringfügige Veränderungen der hier vorgelegten Planung zu entscheiden und diese bei der Meldung zum 15.03. zu berücksichtigen.
3. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3-Investitionsförderprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 2024/2025 in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü3 Kindern belegt werden können.